



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein der Kleingärtner „Rosenhain“ Schwerin-Lankow e.V. (Im folgenden KGV genannt).
2. Sitz des Vereins ist Schwerin, Ratzeburger Straße 25 e und umfasst den Bereich der Gemarkung Lankow, Flur 3, auf den Flurstücken 14/15.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin unter der VR-Nr. 209 eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist Schwerin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.
7. Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Sparte 14 „Rosenhain“ des VKSK.
8. Zustellungen an den KGV sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen sowie der Landschaftspflege. Er setzt sich dafür ein, dass die Kleingartenanlage „Rosenhain“ als Dauerkleingartenanlage erhalten bleibt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung von Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Betreiben der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Kleingärten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Kleingartenordnung.
9. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
10. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
11. Um die weitere Entwicklung des Kleingartenwesens im KGV zu fördern, arbeitet der Vorstand eng mit den Institutionen und Behörden der Landeshauptstadt Schwerin zusammen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und ihren Wohnsitz in Schwerin oder im Umkreis von 25 km hat.
2. Die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr vollzogen.
4. Fördernde Mitglieder (Angehörige) sind von der Aufnahmegebühr befreit.
5. Die Mitgliedschaft im KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein oder die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
2. Der Kleingartenverein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Vereins.
Eine Haftung des Kleingartenvereins besteht auch nicht für die fahrlässig verursachten Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingartenvereins oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleiden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht sich lebendig in das Vereinsleben einzubringen.
4. Jedes beitragspflichtige Mitglied kann wählen und gewählt werden.
5. Fördernde Mitglieder (Angehörige) können gewählt werden und haben, bei entschuldigter Abwesenheit des beitragspflichtigen Mitgliedes, das Stimmrecht für die Parzelle.
6. Jedes Mitglied darf dem Vorstand Vorschläge unterbreiten, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen und über die Beschlussvorlagen abstimmen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht auf Fachberatung.
8. Jedes Mitglied hat das Recht die Unterstützung durch den Vorstand in gärtnerischen und Vereinsfragen In Anspruch zu nehmen.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 1. diese Satzung, die Gartenordnung, den jeweiligen Pachtvertrag und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
 2. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
 3. Mitgliedsbeiträge, Pacht, Abgaben, Umlagen sowie andere geldliche Pflichten zu leisten, dessen Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
 4. für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Stundenzahl pro Kalenderjahr und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde ersatzweise zu zahlende Geldbetrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
 5. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Nichtteilnahme rechtzeitig mit Begründung zu melden und sich regelmäßig am Schaukasten über Bekanntmachungen in Kenntnis zu setzen;
 6. Aufforderungen des Vorstandes zur Aussprache nachzukommen;
 7. Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, Erreichbarkeit dem Vorstand binnen 14 Tagen unaufgefordert mitzuteilen;
 8. die Organe des Vereins nach Kräften zu unterstützen und Behinderungen zu unterlassen;
 9. das öffentliche Ansehen des Vereins und seiner Organe zu wahren.
10. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins bzw., die sich aus der Satzung, den Ordnungen des KGV ergeben, haben die Mitglieder zwingend vor einem gerichtlichen Verfahren, einen Antrag an die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. zu stellen.
Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren bzw. durch den Vorstand nicht geklärt, haben die Mitglieder die Möglichkeit eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

§ 5 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung oder gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine Bestrafung ist dem Betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.
2. Strafen können insbesondere verhängt werden bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - Vereinschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
3. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Verlust eines Wahlamtes
 - Entzug des Stimmrechts
 - Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Wasser und Strom),
 - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Verlust des Ehrenamtes, Verlust der Wählbarkeit im Ehrenamt,
 - Ordnungsgeld von 20,00 EUR bei Unterlassung von Änderungsanzeigen (Adresse/Telefon),
 - eingeschränktes oder totales Betretungs- und/oder Befahrungsverbot für die gesamte Kleingartenanlage,
 - Ausschluss.

Eine Vereinsstrafe wird vom Vorstand ausgesprochen und begründet. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Das Mitglied kann innerhalb von 2 Wochen nach Ausspruch der Strafe schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand prüft und bei Ablehnung des Widerspruchs steht dem Mitglied die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes, ein schriftlicher Antrag an die Mitgliederversammlung und danach der Rechtsweg offen. Widerspruch und Anrufung der Schlichtungsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

Vereinsstrafen sind auch gegen Mitglieder möglich, wenn die Verstöße gegen Satzung und Gartenordnung von Angehörigen, Besuchern und Gästen begangen wurden, welche das Mitglied in der Anlage und auf der Parzelle geduldet hat.

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

4. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld oder einer sonstigen Strafe die Schadenregulierung verlangt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende,
 - Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung,
 - Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
Die Erklärung muss mindestens mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, spätestens bis zum 30. September, beim Vorstand eingegangen sein.
Ein vorzeitige Aufhebung des Pachtvertrages ist möglich, wenn ein neuer Pächter, nach Zustimmung des Vorstandes, die Gartenparzelle übernimmt.
Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, dem Pachtvertrag oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 2. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins und seiner Organe in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 3. sich gegenüber Vereinsmitgliedern, Gästen und Besuchern rücksichtslos verhält,
 4. Straftaten begeht,
 5. mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 6. seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist nicht oder nicht formgerecht ein, gilt der Ausschluss vom Mitglied als anerkannt.
 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 1. seinen Wohnsitz um mehr als 200 km von der Kleingartenanlage verlegt;
 2. mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung rückständig ist;
 3. über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt;
 4. für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Nachricht an die letzten von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.
 Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Pachtverhältnis zwischen dem Verpächter und dem Pächter.

§ 7 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand (VS)
- die Kassenprüfer/Revisoren (Rechnungsprüfgruppe - RPG).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einladung (Ort und Zeit) mit Angabe der Tagesordnung hat in Textform mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Der Versammlungsleiter hat das Ordnungs- und Hausrecht.
4. Anträge der Mitglieder zur MV sind, ab Zugang der Einladung, spätestens bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie können bis zur Abstimmung über den Antrag zurückgezogen werden.
Antragsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Antragsteller tragen ihren Antrag vor und haben nach der Aussprache das Schlusswort vor der Abstimmung über ihren Antrag. Der Vorstand gibt zu den Anträgen eine Beschlussempfehlung.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit dem stellv. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der MV schriftlich und geheim erfolgen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
Die Wahlordnung ist Anlage dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

7. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes, Anträge, Fragen und Antworten“ hat jedes Mitglied zweimal 3 min Rederecht zu einem Gesprächsgegenstand. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Mitglied stellt sich mit Namen und Gartenummer vor. Der Vorstand kann jederzeit ohne Zeitbegrenzung antworten. Abschweifungen vom Gesprächsgegenstand werden vom Versammlungsleiter abgemahnt, bei Wiederholungen unterbunden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
10. Vertreter des Vorstandes des in §1 Abs. 6 dieser Satzung genannten Kreisverbandes Schwerin sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
11. Soll der Austritt aus dem Kreisverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über Satzung und deren Änderungen sowie die Kleingartenordnung,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/Revisoren (Rechnungsprüfgruppe),
- Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Anträge,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten,
- Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und der Beitrags- und Finanzordnung,
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichts der Kassenprüfer/Revisoren,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern:

- Vorsitzende/r,
- stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- dem Schatzmeister/in,
- dem Schriftführer/in
- Vorstandsmitglied für Fachberatung
- Vorstandsmitglied für Gemeinschaftseinrichtungen (Strom und Wasser)
- Vorstandsmitglied für Bau.

2. Mehrfachaufgaben sind eingeschränkt möglich.

Es werden folgende Mehrfachaufgaben ausgeschlossen:

- der Vorsitzende darf keine Mehrfachaufgaben ausführen
- stellv. Vorsitzender darf nicht zeitgleich Schatzmeister oder Schriftführer sein
- Schatzmeister darf nicht zeitgleich stellv. Vorsitzender oder Schriftführer sein

3. Vorstand nach Maßgabe des BGB § 26 sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen sowie im Finanz- und Rechtsverkehr.

4. In den Vorstand gewählt werden können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, dann endet auch das Vorstandsamt.

5. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat.

6. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist die Amtsniederlegung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt den gewählten Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wenn der Nachfolger nicht bestätigt wird, dann wählt die MV einen neuen Nachfolger.

8. Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Gründe dafür wären insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Ausführung seines Wahlamtes.

Abgewählte Vorstandsmitglieder müssen für eine Amtsperiode pausieren, ehe sie sich erneut zur Wahl aufstellen können.

9. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seiner Zustimmung, auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

In Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder der Sitzung im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen muss.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

10. Aufgaben des Vorstands:

- laufende Geschäftsführung des Vereins inklusive Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse,
- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

11. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

12. Die Vorstandmitglieder und vom Vorstand mit Aufgaben betraute Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstaufschlag und baren Auslagen, die nachzuweisen sind.

Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 11 Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsarbeiten sowie Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser durch das Mitglied und sonstige Kosten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig. (siehe Anlage zur Satzung § 11 Absatz 2)
3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage ist für das Mitglied pro Kalenderjahr auf den maximal 6fachen Betrag des Jahresmitgliedsbeitrages beschränkt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 12 Die Kassenprüfer/Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf unbestimmte Zeit mindestens zwei Kassenprüfer/Revisoren. Nicht wählbar sind die Vorstandsmitglieder. Nicht wählbar sind auch die Personen, die im letzten Geschäftsjahr vor der Wahl zum Kassenprüfer/Revisor aus einem Vorstandsamt ausgeschieden sind.
2. Die Kassenprüfer/Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Kassenprüfer/Revisoren vorzunehmen, u.a. Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich.
Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
4. Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung mündlich über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sowie über deren Ergebnisse. Der mündlich zu erstattende Bericht ist von den Rechnungsprüfern in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen.
Die Kassenprüfer/Revisoren sollten bezüglich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung unterbreiten.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

1. Ein Mitglied des Vorstandes sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Vereinsaufgaben wahrnehmen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhalten, haften dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist ein Mitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Nach Auflösung des Vereins wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür gewählte Personen liquidiert. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gem. § 26 BGB.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Mitgliedernachweis usw.) dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2024 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzung werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.

Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

Die Vorsitzende

Schwerin, 08.06.2024

Ricarda Never

Vereinsstempel



Anlage zur Satzung § 9 Absatz 6

Wahlordnung

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der satzungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt und die Wahl in der MV beschlossen wurde.
2. Die Mitglieder bestellen für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht für die zu wählenden Organe bewerben. Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses aufgrund eines Wahlvorschlags zur Wahl, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen bzw. neu zu besetzen.
3. Die Aufstellung der Bewerber für den Wahlausschuss und die Vorstellung der Anwärter wird durch die Versammlungsleiter vorgenommen. Die Bewerber müssen ihre Zustimmung geben.
4. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Wahl.
5. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er zählt gemeinsam die abgegebenen Stimmen aus und hält das Ergebnis schriftlich fest. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Mitgliedern zu unterschreiben.
6. Stimmberechtigt ist für jeden Garten nur ein Vereinsmitglied. Wählbar ist jedes, nicht mit einer Vereinsstrafe belegtes, Vereinsmitglied, soweit es anwesend ist oder eine schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt. Partnerschaftlich verbundene Mitglieder dürfen nicht zeitgleich im Vorstand tätig werden. Daher darf sich, in dem Fall, nur einer der beiden zur Wahl stellen. Von der MV abgewählte Mitglieder können nach einer pausierten Amtsperiode wiedergewählt werden.
7. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Mitglieder können sich selbst vorschlagen. Vorgeschlagene Mitglieder stellen sich vor oder werden vorgestellt.
8. Wahlen finden grundsätzlich offen, mit Abstimmung durch Handzeichen statt. Auf Antrag kann eine Wahl geheim stattfinden.
9. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gezählt werden Ja-Stimmen und Nein-Stimmen.
10. Wird kein neuer Vorstand oder Kassenprüfer gewählt, amtieren die bisherigen bis zu einer Neuwahl.
11. Folgende Schritte sind einzuhalten:
 - Nennung des Bewerbers entsprechend der vorliegenden Vorschläge
 - Vorstellung des Bewerbers, ggf. Anfragen an die Kandidaten
 - Anfragen des Wahlleiters an den Bewerber, ob er sich der Wahl stellt oder prüft die Vorlage der schriftlichen Zustimmung zur Übernahme des Amtes
 - Abstimmung
 - Jeder gewählte Bewerber ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Frage ist vernehmlich und eindeutig zu beantworten.
12. Die Wahl ist gültig, wenn der Gewählte nach Aufforderung die Annahme der Wahl bekundet.
13. Entschuldigt abwesende, stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Dem Mitglied muss die Tagesordnung und der Inhalt des Antrages, welcher zur Abstimmung steht, bekannt sein. Letzter Zeitpunkt ist unmittelbar nach Eröffnung durch den Versammlungsleiter. (Briefwahl)
14. Das Wahlergebnis ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift.
15. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2024 in Kraft.



Anlage zur Satzung § 11 Absatz 2 Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Mitgliedsbeitrag: | 60,00 € |
| b) ermäßigter Mitgliedsbeitrag: | 10,00 € |

Anspruch auf erm. Beitrag haben:

- Personen, die als weitere Pächter im Pachtvertrag stehen
- Ehepartner, eingetragene Lebensgemeinschaften und eheähnliche Gemeinschaft des Pächters
- Mitglieder, die bis zum 31.12.2022 bereits in einem Pachtvertrag geführt wurden

2. Gebühren

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Aufnahmegebühr (pro aufzunehmendes Mitglied) | 150,00 € |
| b) Pacht (Gebühr je Quadratmeter, abhängig von Größe der Parzelle) | 0,12 €/m ² |
| zzgl. Umlage für Gemeinschaftsflächen | 0,03 €/m ² |
| c) Gebühr für Baugenehmigung | 10,00 € |
| d) Sperrung der Versorgungsleistung (Strom) | 15,00 € |
| e) Sperrung der Versorgungsleistung (Wasser) | 15,00 € |
| f) Wiederinbetriebnahme Strom | 15,00 € |
| g) Wiederinbetriebnahme Wasser | 15,00 € |
| h) Ermittlung der aktuellen Adresse | 20,00 € |
| i) Einleitung gerichtliches Mahnverfahren | 15,00 € |
| j) Nutzung des Vereinshauses (pro Tag) | 30,00 € |
| k) sonstige Gebühren nach Aufwand (pro Stunde) | 15,00 € |

3. Buß- und Ordnungsgelder

- | | |
|---|----------|
| a) Abmahnung | 15,00 € |
| b) Unbefugter Eingriff in die Versorgungsanlagen (pro Fall) | 150,00 € |

4. Instandhaltung /Investitionspauschale)

- | | |
|--|---------|
| a) pro Parzelle Rücklage Instandhaltung Strom | 20,00 € |
| b) pro Parzelle Rücklage Instandhaltung Wasser | 20,00 € |
| c) pro Parzelle Umlage Werterhaltungsmaßnahmen | 20,00 € |
- ggf. sind weitere Umlagen gem. Mitgliederbeschluss zu bezahlen.

5. Sicherheitsleistung

Der Verein erhebt beim Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus der Versorgung mit Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Sicherheitsleistung wird in Höhe von 100,00 € erhoben.

6. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung und (Unter-)Pachtvertrag verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Pro Parzelle sind 6 Stunden Gemeinschaftsarbeit / Aufbaustunden zu leisten. Mitglieder ohne Garten werden genauso wie Mitglieder mit Garten behandelt. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

Es gilt eine Freistellung von der Gemeinschaftsarbeit für Pächter die über 80 Jahre alt sind.

7. Fälligkeit, Verzug

- a) Beiträge und Gebühren sind fristgerecht zu zahlen, das Zahlungsziel ist auf der Rechnung vermerkt. Wenn kein Datum vermerkt ist, sind die Beiträge und Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, dann kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug.
- b) Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- c) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz zu erheben.

8. Befreiung, Stundung, Ratenzahlung, Vorauszahlung

- a) Bestimmte Mitglieder (zum Beispiel Ehrenmitglieder) können durch die Satzung von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen sowie Vorauszahlungen abschließen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung, Stundung oder Vorauszahlung ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- c) Die Kosten für eine Ratenzahlungs-Vereinbarung betragen 3% der Gesamtforderung, mindestens jedoch 15,00 €. Diese sind vom Mitglied zu tragen.

9. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder

- a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Kommt diese nicht zustande, dann besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die entsprechende Verwaltungspauschale beträgt das Doppelte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

10. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2024 beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung, alle vorherigen Beschlüsse/Ordnungen sind gegenstandslos.